

05.11.2019

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (VSG NRW)

A Problem

Aus dem Lagebild des Landeskriminalamts zur Organisierten Kriminalität (Ok) in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2018 geht hervor, dass die unterschiedlichen kriminellen Gruppierungen, die im Lagebild erfasst sind, einen auf der Grundlage von Ermittlungsergebnissen berechneten Tatertrag von 188.526.602 Euro generiert haben.¹ Neben den für die OK-Bekämpfung relevanten Phänomenbereichen der Eigentums- und Gewaltkriminalität sowie der Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben waren die Gruppierungen vor allem im Bereich des international organisierten Rauschgifthandels aktiv²:

„In die Drogengeschäfte involviert waren vor allem kriminelle Angehörige türkisch-arabischstämmiger Familienclans und italienischer Mafiaorganisationen, Mitglieder von Rocker- oder rockerähnlichen Gruppierungen und albanische Banden.“³

Durch die in der Regel international verflochtenen⁴ Gruppierungen der Organisierten Kriminalität ist im Jahre 2018 ein wirtschaftlicher Schaden von schätzungsweise 46.304.047 Euro in NRW entstanden.⁵

Von den insgesamt 1.222 ermittelten Tatverdächtigen der im Jahre 2018 geführten OK-Verfahren waren 65 Prozent keine deutschen Staatsbürger. Nahezu alle nicht-deutschen Tatverdächtigen, die aus der Herkunftsregion des Nahen Ostens stammen,⁶ „sind als kriminelle Angehö-

¹ Vgl. Landeskriminalamt NRW (2018a): Organisierte Kriminalität. Lagebild NRW 2018, Düsseldorf, S.1, 9.

² Vgl. ebd., S. 4.

³ Ebd., S. 4.

⁴ Vgl. ebd., S. 8

⁵ Vgl. ebd., S. 9.

⁶ Vgl. ebd., S. 5f..

Datum des Originals: 05.11.2019/Ausgegeben: 08.11.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

rige türkisch-arabischstämmiger Großfamilien dem Phänomenbereich der Clankriminalität zuzurechnen.“⁷ Der Bereich der Wirtschaftskriminalität wird demgegenüber von deutschen OK-Gruppierungen dominiert.⁸

19 Prozent derjenigen Tatverdächtigen, „die während der Dauer der Ermittlungen Schusswaffen oder sonstige Waffen nach dem Waffengesetz im Besitz hatten bzw. Gegenstände als Waffen nutzten“⁹, sind Angehörige von Familienclans. Mehr als die Hälfte der bewaffneten Tatverdächtigen sind kriminelle Mitglieder von Rocker- oder rockerähnlichen Gruppierungen.¹⁰

Mitglieder türkisch-arabischstämmiger Großfamilien fallen in einigen Städten Nordrhein-Westfalens durch ein aggressives Auftreten, die Beanspruchung öffentlicher Räume und die Einschüchterung der Bevölkerung auf. Auch gegenüber Einsatzkräften verhalten sie sich offen feindselig, respektlos und hochaggressiv.¹¹

Zu der Struktur und dieser teils äußerst offensiven Verfahrensweise stellt das Landeskriminalamt fest:

„Die ethnische Geschlossenheit spielt bei der Begehung von Straftaten eine herausragende Rolle. Die gemeinsame familiäre Herkunft und Abstammung sind Kennzeichen einer besonderen strukturbildenden Kraft dieser Familienverbände. Die Verheiratung der Familienmitglieder untereinander stärkt diese Bindung beziehungsweise besiegelt neue Allianzen. Die Einbeziehung von Familienmitgliedern in die Begehung von Straftaten schafft zudem die Voraussetzung für eine effektive Abschottung, die durch sprachliche und kulturelle Abgrenzung geprägt ist. Dabei fördert die rigorose Einbindung in den Familienverbund letztlich die Bildung von Parallelgesellschaften bzw. Subkulturen, die auf einem übersteigert ausgelebten Ehr- und Machtanspruch basieren und eigene formale Entscheidungs- und Sanktionsmechanismen begründen.“¹²

Da es sich in diesem Phänomenbereich nicht immer, aber oftmals eben „um organisiertes, profitorientiertes und auf Dauer angelegtes Agieren einer hierarchisch und entsprechend der Familienstruktur gegliederten Tätergruppierung“¹³ handelt, hat das Landeskriminalamt seinen Definitionsversuch der Clankriminalität, für die bislang keine Legaldefinition vorliegt, an die Definition der Organisierten Kriminalität angelehnt.¹⁴

Das Landeskriminalamt rechnet der Clankriminalität in dem eigens dazu erstellten Lagebild in dem Zeitraum von 2016 bis 2018 insgesamt 6.449 Tatverdächtige und 14.225 Straftaten in Nordrhein-Westfalen zu,¹⁵ was bereits das Ausmaß und die Bedeutung dieser Gefahr für das Bundesland Nordrhein-Westfalen verdeutlicht. Im Berichtsjahr 2018 sind insgesamt 15 OK-Verfahren im Phänomenbereich der Clankriminalität geführt worden.¹⁶

Hier sind zudem Dynamiken angelegt, die auch für die Zukunft ein erhebliches – womöglich wachsendes – Gefahrenpotenzial prognostizieren lassen: Obwohl bislang zuvörderst die Region des Ruhrgebiets geografisch belastet ist, ist aufgrund der Vernetzung der Clanakteure und

⁷ Ebd., S. 6.

⁸ Vgl. ebd., S. 4.

⁹ Ebd., S. 7.

¹⁰ Vgl. ebd., S. 7.

¹¹ Vgl. Landeskriminalamt NRW (2018b): Clankriminalität. Lagebild NRW 2018, Düsseldorf, S. 6.

¹² Ebd., S. 6f..

¹³ Ebd., S. 7.

¹⁴ Vgl. ebd.

¹⁵ Vgl. ebd., S. 9.

¹⁶ Vgl. ebd., S. 15.

ihrer weitreichenden Familienbezüge damit zu rechnen, dass sich die sicherheitspolitischen Herausforderungen zukünftig auch auf andere Regionen Nordrhein-Westfalens ausweiten werden.¹⁷ Des Weiteren ist nicht bloß eine Ausweitung der geografischen Aktionsräume absehbar, auch die Großfamilien selbst wachsen deutlich aufgrund einer überdurchschnittlich hohen Geburtenrate.¹⁸

Mittlerweile sehen sich die kriminellen Angehörigen von Familienclans im grenzoffenen Maseneinwanderungsland zunehmend neuer Konkurrenz ausgesetzt. Gruppierungen aus Syrien und dem Irak, deren Mitglieder teils über aktuelle Kriegserfahrungen verfügen, werden als besonders gewalttätig wahrgenommen.¹⁹

Schließlich konnte das Landeskriminalamt eine brisante Dynamik seit den Sommermonaten 2018 auch in der so genannten Rockerszene feststellen. Die verfeindeten Motorcycle Clubs (MC) lieferten sich im Berichtsjahr öffentlich unter teils massivem Gewalteinsatz Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Gebiets- und Konkurrenzstreitigkeiten.²⁰

B Lösung

Das nordrhein-westfälische Landeskriminalamt betont zusammenfassend, dass Einsätze und Ermittlungen im Clan-Kontext „hohe Ressourcenaufwände und ein konsequentes Vorgehen unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten“²¹ erfordern, und bezieht dabei auch die Bedeutung einer sicherheitsbehördenübergreifenden Zusammenarbeit mit ein.

Unter einer solchen Zusammenarbeit und der Ausschöpfung tatsächlich aller rechtlichen Möglichkeiten im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität im Allgemeinen und die Clankriminalität im Besonderen will man in Teilen der CDU-Landtagsfraktion in einer aktuell von der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) angestoßenen Debatte dezidiert auch eine Miteinbeziehung des Verfassungsschutzes verstanden wissen. Die DPoIG machte sich jüngst dafür stark, in Nordrhein-Westfalen gesetzliche Zugriffsrechte für den Verfassungsschutz auf das Feld der Organisierten Kriminalität zu schaffen, wovon sich die Gewerkschafter konkret erhoffen²², „mehr Erkenntnisse über die Strukturen der abgeschotteten arabischen Großfamilien zu erlangen“²³, wie unter anderem die Rheinische Post berichtet. Dafür sprechen laut DPoIG auch die zu gewinnenden Erkenntnisse über Verbindungen von Organisierter und politisch motivierter Kriminalität sowie eine Effizienzsteigerung der Polizeiarbeit. Ein entscheidender und im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität und die Clankriminalität nutzbar zu machender strategischer Vorteil der Verfassungsschutzbehörden gegenüber den Strafverfolgungsbehörden ist, dass sie im Unterschied zu letzteren, dem Opportunitätsprinzip und nicht dem Legalitätsprinzip unterworfen sind. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, mögliche oder tatsächliche Straftaten zu verfolgen, wohingegen der Verfassungsschutz langfristiger angelegt beobachtet und damit Strukturen tiefergehend durchdringen kann.²⁴ Das Opportunitätsprinzip erlaubt den Verfassungsschutzbehörden dahingehend einen Ermessensspielraum, ob bei Straftaten unmittelbar einzuschreiten

¹⁷ Vgl. ebd., S. 24.

¹⁸ Vgl. ebd..

¹⁹ Vgl. ebd..

²⁰ Vgl. Landeskriminalamt NRW (2018a): Organisierte Kriminalität. Lagebild NRW 2018, Düsseldorf, S. 14

²¹ Vgl. Landeskriminalamt NRW (2018b): Clankriminalität. Lagebild NRW 2018, Düsseldorf, S. 24.

²² Vgl. Rheinische Post (2019): Verfassungsschutz soll Clans beobachten; online im Internet: https://rp-online.de/nrw/panorama/kriminalitaet-in-nrw-verfassungsschutz-soll-clans-beobachten_aid-46535947#successLogin.

²³ Ebd..

²⁴ Vgl. ebd..

ist, oder ein vorläufiger Verzicht eine relevante Erkenntnissteigerung erwarten lässt.²⁵ Die ermittlungstaktischen Vorteile, die sich daraus ergeben, beschreiben die Verfassungsschutzbehörden wie folgt:

„Dadurch, dass der Verfassungsschutz vom Strafverfolgungszwang losgelöst ist, kann er weitergehend operieren, etwa, um eine extremistische bzw. terroristische Szene näher aufzuklären oder zur Entschärfung einer Gefahrensituation, indem er versucht, einzelne Täter aus der Szene herauszulösen und als Informanten zu gewinnen, um so ferner die Strukturen der Bestrebung zu schwächen. Ohne Strafverfolgungszwang hat der Verfassungsschutz Raum für umfassende Analysen und Methodik. Im Gegensatz zur Polizei kann er „flächendeckende“ Strukturkenntnisse sammeln.“²⁶

Ebendiese spezifisch nachrichtendienstliche Fähigkeit, Strukturen aus dem Verborgenen heraus zu infiltrieren und langfristig zu durchleuchten, gewinnt vor dem Hintergrund der Erkenntnisse des Landeskriminalamts über die besondere ethnische Geschlossenheit und effektive Abschottung von türkisch-arabischstämmigen Großfamilien gegenüber der Außenwelt eine besondere Bedeutung. Aber auch Mafia-Syndikate aus dem Bereich der italienischen OK, die ebenfalls hierarchisch und straff organisiert, oftmals durch Blutsverwandtschaft, strenge Regeln und Treueschwüre verbunden sind²⁷, oder abgeschottete Großfamilienstrukturen der albanischen OK²⁸ verdeutlichen die strategische Notwendigkeit zusätzlicher nachrichtendienstlicher Aufklärung zur tieferen und breiteren Durchdringung krimineller Strukturen.

Für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Zugriff des Verfassungsschutzes auf die Organisierte Kriminalität im Allgemeinen und auf die Clankriminalität mit OK-Relevanz im Besonderen sprechen jedoch nicht nur strategische Gründe. Ein CDU-Innenpolitiker hebt in diesem Zusammenhang richtigerweise hervor, dass

„Organisierte Kriminalität, die den Rechtsstaat verachte, Behörden infiltrierte, Menschen bedrohe, einschüchtere oder korrumpiere, (...) auch ein Angriff auf unsere Gesellschaft und ihre staatlichen Institutionen (sei) (...) (und) damit eine Gefahr für die Stabilität der freiheitlich-demokratischen Grundordnung dar(stelle)“²⁹.

Hier wird zugleich deutlich, dass auch der originäre Auftrag des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes tangiert wird. Diesem ist es nach § 3 VSG NRW vom Gesetzgeber unter anderem aufgetragen, Informationen über

„Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben“ (Ziffer 1)

zu sammeln und auszuwerten.

²⁵ Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz (2019): Opportunitätsprinzip/Legalitätsprinzip; online im Internet: https://www.verfassungsschutz.de/de/service/glossar/_IO.

²⁶ Ebd.

²⁷ Vgl. Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Hrsg.) (2019): Verfassungsschutzbericht 2018, München, S. 307ff..

²⁸ Vgl. Landeskriminalamt NRW (2018a): Organisierte Kriminalität. Lagebild NRW 2018, Düsseldorf, S. 15.

²⁹ Rheinische Post (2019): Verfassungsschutz soll Clans beobachten; online im Internet: https://rp-online.de/nrw/panorama/kriminalitaet-in-nrw-verfassungsschutz-soll-clans-beobachten_aid-46535947#successLogin.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) und der stellvertretende Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion stehen mit ihrer Haltung nicht alleine da. Der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) hat einen solchen Vorschlag neben zahlreichen weiteren bereits im April 2019 in seinem Positionspapier „Clankriminalität bekämpfen: Strategische Ausrichtung – nachhaltige Erfolge“ vorgelegt. Unter Ziffer 7.6 „Ressortübergreifende Kriminalitätsbekämpfung und Partner, Zivilgesellschaft“ fordern die Verfasser unter Anführung der in diesem Antrag bereits genannten Gründe betroffene Bundesländer auf, dem Beispiel Bayerns und Hessens zu folgen.³⁰

In diesen beiden Bundesländern, aber auch in Thüringen und im Saarland³¹ ist dies nämlich seit langem Gesetzeslage und gängige Behördenpraxis. Im Bayrischen Verfassungsschutzbericht wird dem Phänomenbereich der Organisierten Kriminalität beispielsweise ein eigenes Kapitel gewidmet.³² Die Verfassungsschützer des süddeutschen Nachbarbundeslandes ordnen ihre Beobachtungs- und Analysearbeit gegen diese Bedrohung der „Grundlagen unserer Gesellschaft“ in das Vorfeld von Straftaten und polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren ein, sodass entsprechende Aktivitäten bereits in ihrem Frühstadium aufgeklärt werden können. Die diesbezüglichen Tätigkeiten des Verfassungsschutzes sind dabei in eine umfassende behörden- und auch landesgrenzenübergreifende Zusammenarbeit eingebunden.³³

Bereits jetzt leisten Mitarbeiter und Beamte nordrhein-westfälischer (Strafverfolgungs-) Behörden eine engagierte und hervorragende Arbeit im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität und die Clankriminalität.

Der bisherige nordrhein-westfälische Weg, mit „einem ganzheitlichen Ansatz auf das Handeln krimineller türkisch-arabischstämmiger Großfamilien zu reagieren“, und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse „mit abgestimmten polizeilichen, ordnungsbehördlichen sowie steuerrechtlichen Maßnahmen (...), häufig unter Beteiligung von Justiz-, Finanz- und Kommunalbehörden (Ausländeramt, Ordnungsamt, Gewerbeamt, Straßenverkehrsamt)“ gegen entsprechende Täter und Täterstrukturen vorzugehen³⁴, ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, nachdem eine entschiedene Wahrnehmung und Bekämpfung dieses Phänomens jahrzehntelang aus vermeintlich politisch-korrekten Motiven heraus vernachlässigt worden ist.

Ein darüber hinausgehendes nachrichtendienstliches Zugriffsrecht auf die Organisierte Kriminalität in NRW, das mit dem vorgelegten Gesetzentwurf geschaffen wird, und eine darauffolgende Einbeziehung des Verfassungsschutzes und seines spezifischen Fähigkeitenprofils ergänzen die bereits breit angelegte behördenübergreifende Arbeit. Der Verfassungsschutz kann auf diesem Weg mit Staatsanwaltschaften, Polizei-, Ordnungs-, Justiz-, Finanz- und Kommunalbehörden in ein komplementäres und synergetisches Arbeitsverhältnis treten. Der Verfassungsschutz setzt seine Beobachtung und Analyse dabei im Vorfeld von Straftaten in einem Frühstadium relevanter Aktivitäten an, ist vom Strafverfolgungszwang losgelöst befähigt, tiefergehende und breitere Strukturkenntnisse zu erlangen und auch Querverbindungen zum Terrorismus und zur politisch motivierten Kriminalität in den Blick zu nehmen.

³⁰ Vgl. Bund Deutscher Kriminalbeamter (Hrsg.) (2019): Clankriminalität bekämpfen: Strategische Ausrichtung – nachhaltige Erfolge“, Kassel, S. 25.

³¹ Vgl. Rheinische Post (2019): Verfassungsschutz soll Clans beobachten; online im Internet: https://rp-online.de/nrw/panorama/kriminalitaet-in-nrw-verfassungsschutz-soll-clans-beobachten_aid-46535947#successLogin.

³² Vgl. Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Hrsg.) (2019): Verfassungsschutzbericht 2018, München, S. 294-309.

³³ Vgl. ebd., S. 295f..

³⁴ Die direkten und indirekten Zitate dieses Absatzes sind folgender Quelle entnommen: Landeskriminalamt NRW (2018a): Organisierte Kriminalität. Lagebild NRW 2018, Düsseldorf, S. 12.

Die von Seiten der SPD, FDP und den Grünen geäußerten Bedenken, wonach mit einem derartigen Vorstoß das Trennungsgebot von Nachrichtendiensten und Polizeibehörden verletzt werde und damit womöglich eine Geheimpolizei entstünde, die es als Institution aus historischen Gründen nicht geben dürfe³⁵, sind unbegründet. Die Verfassungsschutzbehörde erhält durch den hier vorgelegten Gesetzentwurf keinerlei polizeiliche Exekutivbefugnisse, lediglich ihr Beobachtungsspektrum wird um einen Phänomenbereich ergänzt.

Selbstverständlich ist vor dem Hintergrund unserer geschichtlichen Erfahrungen mit den verbrecherischen Institutionen Gestapo und Stasi das Trennungsgebot, also unter anderem die personelle, organisatorische und funktionale Trennung von Nachrichtendiensten und Polizeibehörden, stets zu wahren.

C Alternative

Keine.

D Kosten

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der Aufgaben des Verfassungsschutzes um den Bereich der Beobachtung der Organisierten Kriminalität erfordert voraussichtlich die Einrichtung eines OK-spezialisierten Referats in der Abteilung 6 Verfassungsschutz des Ministeriums des Innern sowie die Beschaffung und den Unterhalt der notwendigen technischen Mittel für Observation, Ermittlung, Beschaffung und Auswertung, wodurch den öffentlichen Haushalten Kosten entstehen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht näher beziffert werden können.

Darüber hinaus entsteht im Rahmen einer solchen Einrichtung und der neuen Zuständigkeiten zusätzlicher Personalaufwand, der zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls nicht näher beziffert werden kann.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Belange der kommunalen Selbstverwaltung werden nicht berührt.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Es bestehen keine Auswirkungen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein.

³⁵ Vgl. Rheinische Post (2019): Verfassungsschutz soll Clans beobachten; online im Internet: https://rp-online.de/nrw/panorama/kriminalitaet-in-nrw-verfassungsschutz-soll-clans-beobachten_aid-46535947#successLogin.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen)

Artikel I

Das Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1995 S. 28), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), wird wie folgt geändert:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (VSG NRW)

§ 3 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über
1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
 2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht,
 3. Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

1. In § 3 wird nach Absatz 1 Ziffer 4 eine Ziffer 5 folgenden Inhalts angefügt:
 - „5. Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität,“
4. Bestrebungen und Tätigkeiten, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist) oder das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 des Grundgesetzes) gerichtet sind,
 - im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht solcher Bestrebungen und Tätigkeiten vorliegen.
 - (2) Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Landesregierung und den Landtag über bedeutsame Entwicklungen in ihrem Aufgabenbereich.
 - (3) Die Verfassungsschutzbehörde klärt die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 auf. Sie tritt solchen Bestrebungen und Tätigkeiten auch durch Angebote zur Information und zum Ausstieg entgegen.
 - (4) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit
 1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
 2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
 3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte

sowie in den übrigen gesetzlich vorgesehenen Fällen.

(5) Im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
- b) Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
- c) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 6 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(6) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
 - b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
 - c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
 - d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
 - e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
 - f) der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
 - g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.
2. In § 3 wird nach Absatz 6 ein neuer Absatz 7 folgenden Inhalts eingefügt:

„(7) Organisierte Kriminalität im Sinne dieses Gesetzes ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden

1. unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
2. unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder
3. unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Erweiterung der Aufgaben des Verfassungsschutzes um den Bereich der Beobachtung der Organisierten Kriminalität ist zwingend geboten, um die bereits unter Ziffer I. geschilderten Problemlagen zu lösen. Zu diesem Zweck sind die Aufgaben neu zu definieren. Zugleich ist der Begriff der Organisierten Kriminalität als Grundlage für die Ermächtigung ebenfalls zu definieren.

Besonderer Teil - Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 1 Ziffer 5: Erweiterung der Aufgaben des Verfassungsschutzes):

Die ausdrückliche Erweiterung des Aufgabenbereichs des Verfassungsschutzes in der genannten Vorschrift ist erforderlich, um das Ziel, die Überwachung der Organisierten Kriminalität, erst zu ermöglichen. Diese Erweiterung ist die Grundlage für ein entsprechendes Handeln der Verfassungsschutzbehörde des Landes NRW.

§ 3 Abs. 7: Definition der Organisierten Kriminalität:

Insbesondere aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtssicherheit ist es geboten, die jeweiligen zugrundeliegenden Tatsachen, die den Verfassungsschutz zum Handeln legitimieren, exakt zu definieren. § 3 Absatz 7 definiert daher im Einzelnen den Begriff der Organisierten Kriminalität. Nur bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist der Verfassungsschutz im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben zum Handeln ermächtigt.

Markus Wagner
Andreas Keith

und Fraktion